

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/11 BH

L 3 AL 1/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 AL 86/06 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt die Rücknahme einer dem zuständigen Rentenversicherungsträger im Wege der Datenübermittlung übersandten Beendigungsmitteilung vom 6.6.2003 sowie 11.11.2003 hinsichtlich beitragsfreier Zeiten durch die Beklagte. Er wendet sich insbesondere dagegen, dass die Richter des entscheidenden 3. Senats des Landessozialgerichts (LSG) seine Berufung zurückgewiesen haben, obwohl er diese mit Gesuchen vom 23. und 26.1.2011 abgelehnt und der Senat die Ablehnungsgesuche mit Beschlüssen vom 25. und 27.1.2011 selbst als unzulässig verworfen hat.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit Schreiben vom 4.3.2011. Er beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Er ist der Ansicht, dass nach "gefestigter Rechtsprechung" des Bundessozialgerichts (BSG) in der Entscheidung über die Ablehnungsgesuche durch die betroffenen Richter selbst ein absoluter Revisionsgrund liege. Mit Schreiben vom 17.5.2011 macht er weitere Ausführungen.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist nicht ersichtlich. Der Rechtsstreit wirft über den konkreten Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch kann eine Nichtzulassungsbeschwerde insbesondere nicht erfolgreich auf einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) gestützt werden.
- 5 Nach der Vorschrift des § 557 Abs 2 ZPO, die gemäß § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist, unterliegen die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen der Beurteilung des Revisionsgerichts dann nicht, wenn sie ihrerseits unanfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist bei Beschlüssen, durch die ein Ablehnungsgesuch gemäß § 60 Abs 1 SGG iVm § 46 Abs 2 ZPO zurückgewiesen wird, immer dann gegeben, wenn sie - wie hier - von einem LSG erlassen werden und deshalb gemäß § 177 SGG mit der Beschwerde an das BSG nicht angefochten werden können. Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 mwN; stRspr).



- 6 Eine im Zusammenhang mit einer unanfechtbaren Vorentscheidung erhobene Rüge eines Verfahrensmangels ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich nicht gegen die Richtigkeit der Vorentscheidung als solche wendet, sondern einen Mangel betrifft, der sich als Folge der beanstandeten Vorentscheidung auf das angefochtene Urteil selbst auswirkt. Letzteres kommt nach ständiger Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn die Behandlung eines Ablehnungsantrags so fehlerhaft ist, dass dadurch die weitere Mitwirkung des abgelehnten Richters das Verfahrensgrundrecht auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz verletzt und das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung deshalb unrichtig besetzt war (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO; vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 14 und RdNr 14b).
- 7 Die vom Kläger sinngemäß erhobene Besetzungsrüge hat danach nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich bei summarischer Prüfung aus den Akten oder dem Vorbringen des Klägers entnehmen lässt, dass die Beschlüsse des LSG vom 25. und 27.1.2011 über die Zurückweisung der Ablehnungsgesuche nicht nur fehlerhaft, sondern greifbar gesetzwidrig und damit willkürlich sind. Dafür bestehen im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BSG, dass ein Gericht unter Mitwirkung der abgelehnten Richter über das Ablehnungsgesuch entscheiden kann, wenn dieses rechtsmissbräuchlich ist; Rechtsmissbrauch kann - wie das LSG in den Beschlüssen vom 25.11. und 27.1.2011 ausgeführt hat - ua dann zu bejahen sein, wenn ein Angestellter pauschal alle Richter eines Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 11 mwN).
- 8 Da der Antrag des Klägers auf PKH mangels Erfolgsaussicht abzulehnen war, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.

